

Dies ist insofern bemerkenswert, weil der Cashflow als «König der Kennzahlen» zur Beurteilung der Finanzlage betrachtet wird. Unter dieser Bezeichnung werden in den publizierten Abschlüssen recht unterschiedliche Inhalte dargestellt. Die Theorie hat schon vor einem halben Jahrhundert Kritik geäussert an der Verwendung des Ausdrucks Cashflow für eine Grösse, welche den tatsächlichen Geldfluss aus Umsatz nicht zuverlässig erfasst. Der Wunsch, auf die Weiterverbreitung dieser Missbildung in der deutschen Sprache zu verzichten,<sup>1</sup> hat in der Praxis der Rechnungslegung keine Resonanz gefunden. In den Jahresabschlüssen nach IFRS und Swiss GAAP FER müsste die Bezeichnung in einer deutschen Übersetzung korrekt «Geldfluss» lauten.<sup>2</sup> Entsprechend der Gewohnheiten aus früheren Jahren wird vielfach noch ein etwas verschwommener «Mittelfluss» ausgewiesen. Das im Schema des Anhangs von IAS 7 ebenso wie in FER 4/9 nicht vorgesehene Subtotal Geldfluss vor Veränderung des Nettoumlaufvermögens, d.h. die Grösse, welche in der deutschen Fachliteratur als «Ertrags-Cashflow» oder «Cash Earnings»<sup>3</sup> definiert wird, ist auffallend häufig anzutreffen. Die Abkehr vom irreführenden NUV-Cashflow-Begriff der «alten» Mittelflussrechnung fällt Gesellschaften mit Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER offenkundig besonders schwer. Der Ausweis eines Subtotals im Bereich Geldfluss aus Geschäftstätigkeit vor der Veränderung der Positionen des Umlaufvermögens ist die Regel. Dieses wird vielfach fachlich unzutreffend mit Cashflow bezeichnet.

Für die Bezeichnung Cashflow gibt IAS 7/6 eine eindeutige Definition. Es handelt sich um Zahlungsströme und nicht um eine Aufsummierung von Reingewinn, Abschreibungen und Rückstellungen, gegebenenfalls mit zusätzlichen Positionen erweitert. Auch nach FER 4 sind die Anweisungen eindeutig. Der Geldfluss aus Betriebstätigkeit ist die Endgrösse aus den Geldströmen im Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit (operativer Cashflow).

Offenkundig fällt es den Verantwortlichen der Rechnungslegung in den Unternehmen – wie man hinter vorgehaltener Hand hört, vor allem gewissen Verwaltungsräten – schwer, sich von den alten Gewohnheiten und dem einprägsamen, aber sachlich unzutreffenden Cashflow-Begriff des letzten Jahrhunderts zu lösen. Findet sich in veröffentlichten Geschäftsberichten der Begriff Cashflow, ist es unausweichlich, den im konkreten Fall gegebenen Inhalt abzuklären.

Nach wie vor offen ist die Frage der Verständlichkeit der Geldflussrechnung nach der indirekten Methode für die mit der Rechnungslegung weniger vertrauten Adressaten des Jahresabschlusses. Es wäre zudem zu prüfen, ob innerhalb der drei Bereiche die traditionelle Gruppierung nach Mittelherkunft und Mittelverwendung anstelle der wenig übersichtlichen langen Kolonne von Zu- und Abflüssen die Aussagekraft erhöhen würde.

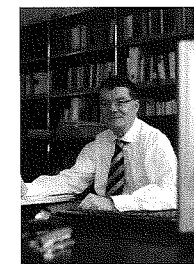
1 Käfer, K.: a. a. O., Seite 350.

2 Der amtliche deutsche EU-Text von IAS 7 übersetzt Cashflow nicht.

3 Coenenberg, A.: Kapitalflussrechnung als Instrument der Bilanzanalyse, in: ST 4/01, Seite 314.

## Zur Abbildung von Risiken und Risikofähigkeit in der Bilanz

Lukas Handschin



Lukas Handschin, Prof. Dr. iur., ist Ordinarius für Privatrecht an der Universität Basel und Rechtsanwalt in Zürich. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Handels-, Gesellschafts- und Rechnungslegungsrecht. Mit Giorgio Behr teilt er die juristische Ausbildung und damit auch die Sensibilität dafür, dass Rechnungslegungsrecht letztlich Recht ist.

### 1. Grundlagen

Die Bilanz ist *die* verlässliche Informationsquelle zur Beurteilung der Fähigkeit eines Unternehmens, seine Pflichten zu erfüllen. Aus diesem Grund knüpft das Gesetz zu Recht in den Bestimmungen des Gläubigerschutzes an die Bilanz an und verlangt beim Kapitalverlust Sanierungsmassnahmen und bei Überschuldung die Einleitung des Konkursverfahrens (Art. 725 OR). Diese Aussage zur Bedeutung und zur Aussagekraft der Bilanz wird durch die Praxis nicht ohne weiteres bestätigt.

#### a) Missverständnis Nummer 1: Die Bilanz blickt zu weit zurück

Vorab sind Missverständnisse zu klären, zum einen, dass die Bilanz in der Regel veraltet sei und nur einen Blick in die Vergangenheit eröffne. Diese (falsche) Sicht auf die Bilanz erklärt sich dadurch, dass beim Begriff Bilanz oft die Bilanz als Teil der Jahresrechnung gemäss Art. 662 OR gemeint ist. Die beispielsweise einem Gläubiger gegen Ende des Geschäftsjahrs vorgelegte Jahresbilanz ist über ein Jahr alt und gibt in Zeiten rasch ändernder Verhältnisse kein richtiges Bild der Gesell-

schaft mehr ab. Diese Kritik, die Bilanz blicke zu weit zurück, richtet sich aber gegen die jährliche Bilanz, nicht aber gegen die Bilanz als solche. Natürlich ist die Bilanz wie alle anderen Instrumente der Unternehmensanalyse besonders dann aussagekräftig, wenn sie aktuell ist. Nur regelmässig erstellte Zwischenbilanzen geben ein aktuelles Bild der Gesellschaft ab.

In diesem Zusammenhang wäre ein weiteres verbreitetes Missverständnis zu beseitigen, dass der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft lediglich verpflichtet sei, einmal jährlich die als Teil der Jahresrechnung in Art. 662 OR geregelte Bilanz zu erstellen. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR verpflichtet den Verwaltungsrat zur Finanzkontrolle, soweit diese für die Führung der Gesellschaft nötig ist. Dazu gehört auch die permanente Kenntnis der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft. Im Ergebnis zwingt diese Vorschrift den Verwaltungsrat zur Erstellung von Zwischenbilanzen, deren Kadenz von der Dynamik des Unternehmens und seines Umfeldes abhängt. In statischen Verhältnissen können jährliche Bilanzen genügen; verändern sich die Dinge rasch, sind Zwischenbilanzen quartalsweise oder noch öfter zu erstellen.

#### **b) Missverständnis Nummer 2: Die Bilanz zeigt keine verlässlichen Werte**

Auch die zweite Kritik gegenüber dem Instrument Bilanz beruht auf der Ansicht, dass mit dem Begriff Bilanz nur die Bilanz gemäss Art. 662 OR gemeint ist, nämlich, dass Bewertungsvorschriften des OR dem Unternehmen erlaubten, durch objektive Falschbewertungen ein Bild darzustellen, das nicht der Realität entspricht.

Teilweise werden Unternehmen sogar zu solchen objektiven Falschbewertungen gezwungen, beispielsweise durch die Vorschrift, dass das Anlagevermögen nicht über den Anschaffungswert hinaus aktiviert werden kann (Art. 665 OR). Auch diese Kritik richtet sich richtigerweise nicht gegen das Instrument Bilanz als solches, sondern gegen die Vorschriften, die für die Erstellung der Jahresrechnung aufgestellt worden sind; für die handelsrechtliche Bilanz als Teil der Jahresrechnung sind dies die Vorschriften des Obligationenrechts.

Auf die Bilanz als Führungsinstrument der Unternehmensanalyse, das der Verwaltungsrat gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR im Rahmen seiner finanziellen Oberleitung erstellen muss, sind diese Vorschriften nicht anwendbar; insbesondere muss der Verwaltungsrat in seiner internen Beurteilung seines Unternehmens die durch Niedrigbewertungen von Aktiven und Hochbewertungen von Fremdkapital gebildeten stillen Reserven kennen. Weiter hat das Ungenügen einzelner Bewertungsvorschriften nichts mit der Aussagekraft der Bilanz an sich zu tun, sondern mit deren Ausgestaltung.

## **2. Unternehmensrisiken**

Es gibt eine Vielzahl von Unternehmensrisiken: das Risiko, dass Kunden ausbleiben oder ihre Rechnungen nicht bezahlen, das Risiko, dass Aktiven an Wert verlieren, dass Haftungsfälle auftreten, dass das Unternehmen seine Produkte nicht kostendeckend verkaufen kann, das Reputationsrisiko, das Risiko, dass der Gesellschaft die Liquidität ausgeht etc.

Alle diese Risiken können im Grunde genommen auf zwei finanzielle Risikogruppen reduziert werden. Es gibt das Risiko, dass der Gesellschaft die Liquidität fehlt, um sich zu entwickeln oder weiterzubestehen, oder das Risiko, dass Aktiven und Passiven anders bewertet werden müssen. Beide Risiken hängen zusammen und können in der Bilanz abgebildet werden.

## **3. Liquiditätsrisiken**

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko eines negativen Free Cashflow. Als Free Cashflow wird der Mittelfluss beschrieben, der nach dem operativen und investiven Cashflow für die Finanzierung der Gesellschaft zur Verfügung steht.

Ein positiver Free Cashflow bedeutet, dass die Gesellschaft über liquide Mittel verfügt, um Zahlungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gesellschaft durchzuführen (Zinsen an Banken, Dividenden an Gesellschafter).

Ein negativer operativer, aber positiver Free Cashflow bedeutet, dass die Gesellschaft (noch) in der Lage ist, den negativen operativen Cashflow durch Desinvestitionen im Anlagevermögen aufzufangen. Ist der kumulierte operative und investive Cashflow und damit der Free Cashflow negativ, gibt es kein Anlagevermögen mehr, das veräussert werden kann und das Unternehmen ist auf eine Finanzierung angewiesen. Ohne zusätzliche Beiträge der Gesellschafter (auf die das Unternehmen in den meisten Fällen, bei Aktiengesellschaften immer, vgl. Art. 680 OR, keinen Anspruch hat) kann diese Situation nur gelöst werden, wenn es dem Unternehmen gelingt, eine Finanzierung durch einen Kredit zu erreichen und das Fremdkapital zu erhöhen.

Die Fähigkeit eines Unternehmens, das Liquiditätsrisiko durch die Aufnahme eines Kredites zu kontrollieren, lässt sich der Bilanz entnehmen. Das Beispiel in Abbildung 1 zeigt die Gesellschaft A mit einem tiefen und die Gesellschaft B mit einem hohen Eigenkapital. Es versteht sich von selbst, dass die Gesellschaft B besser in der Lage ist, ihr Liquiditätsrisiko zu kontrollieren. Die bilanzbezogenen Grenzwerte in Art. 725 OR erlauben also nicht nur Rückschlüsse auf eine drohende Überschuldung, sondern auch auf das Liquiditätsrisiko.

Die Robustheit des Unternehmens gegenüber dem Liquiditätsrisiko wird durch Höhe und Struktur (Zusammensetzung der Aktiven, um festzustellen inwieweit

Gesellschaft A		Gesellschaft B	
Aktiven	Wert	Aktiven	Wert
Bank	1000	Bank	1000
Debitoren	2000	Debitoren	2000
Lager	1500	Lager	1500
Liegenschaften	2000	Liegenschaften	2000
Aktiven total	6500	Aktiven total	6500
Passiven		Passiven	
Bank	5000	Bank	3000
Kreditoren	500	Kreditoren	500
Aktienkapital/Reserven	500	Aktienkapital/Reserven	1500
Gewinn	500	Gewinn	1500
Eigenkapital	1000	Eigenkapital	3000

Abb. 1 Eigenkapital und Liquiditätsrisiko

diese kurzfristig veräußert oder als Pfand eingesetzt werden können) des Eigenkapitals respektive des Vermögens definiert. Diese Zahlen ergeben sich aus der Bilanz.

#### 4. Bewertungsrisiken

##### a) Grundlagen

Bewertungsrisiken treten ein, wenn Aktiven zu hoch und Passiven zu tief bewertet wurden. Dieses Risiko wird am einfachsten dadurch vermieden, indem Aktiven eher zu tief und Passiven eher zu hoch bewertet werden (Vorsichtsprinzip, Art. 662a Abs. 2 Ziff. 3 OR). Die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften folgen diesem «Modell», indem beispielsweise Anlagevermögen auch bei einer Wertsteigerung nicht über den Anschaffungs- oder Herstellungswert aktiviert werden kann (Art. 665 OR) oder indem nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen weiterhin beibehalten und nicht aufgelöst werden müssen (Art. 669 Abs. 2 OR).

Aktiven		Passiven	
Bargeld	1000	Bank	2000
Aktivum X (Wert: 4000; Kaufpreis 2000)	2000		
Aktive stille Reserve	(2000)	Passive stille Reserve	(2000)
		Aktienkapital/Reserven	1000
Bilanzsumme	3000		3000
Eigenkapital nominal	1000		
Eigenkapital effektiv	3000		

Abb. 2 Abdeckung des Bewertungsrisikos durch stille Reserven

##### b) Vorsichtsprinzip und die Bildung stiller (Risiko-)Reserven

Die Funktionsweise dieses «Modells» ist relativ primitiv: Indem Aktiven zu einem Wert aktiviert werden, der so tief ist, dass er in keinem (auch ungünstigen) Fall unterschritten wird, soll das Risiko der Falschbewertung ausgeschlossen werden. Der Wertzerfall von Aktiven führt dann zu keiner Veränderung des Eigenkapitals und damit auch nicht zu einer Überschuldung. Die Reserve, die durch zu tiefe Bewertungen im Hinblick auf mögliche Falschbewertungen gebildet wird, ist die stille Reserve.

Im Bilanzbeispiel (Abbildung 2) führt die tiefe Bewertung des Aktivums X dazu, dass das Fremdkapital nicht mehr erhöht werden darf, ohne dass eine Unterdeckung entsteht. Erweist sich die Bewertung (4000) des Aktivums X als falsch, kommt diesem beispielsweise nur ein Wert von 2500 zu, reduziert sich die stille Reserve, ohne dass sich das Eigenkapital verändert. Diese vorsichtsbezogenen Bewertungsvorschriften führen zwar dazu, dass die bewertungsbezogenen Risiken erfasst und berücksichtigt werden, aber sie werden nicht abgebildet. Die Aussagekraft der Bilanz als Grundlage für Entscheide innerhalb des Unternehmens ist eingeschränkt.

##### c) True-and-Fair-Bewertung und die Bildung offener (Risiko-)Reserven

Moderne Bewertungsvorschriften orientieren sich weniger an den historischen Herstellungskosten als vielmehr am aktuellen und zukünftigen Nutzen eines Aktivums und sehen auch vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Aktiven über den Erwerbs- oder Herstellungswert aufgewertet werden können (IAS 16.31 für Sachanlagen, IAS 38.75 für immaterielle Vermögenswerte und für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte IAS 39.45d, IAS 39.55b). Im Ergebnis zielen diese Vorschriften in Richtung einer aussagekräftigeren Bewertung. Die

Aktiven		Passiven	
Bargeld	1000	Bank	2000
Aktivum X (Wert: 4000; Kaufpreis 2000)	4000		
		Gewinn(vortrag)	2000
		Aktienkapital/Reserven	1000
Bilanzsumme	5000		5000
Eigenkapital	3000		

Abb. 3 Bewertung zum wirklichen Wert (ohne Gewinnausschüttung)

Aktiven		Passiven	
Bargeld	1000	Bank	4000
Aktivum X (Wert: 4000; Kaufpreis 2000)	4000		
		Aktienkapital/Reserven	1000
Bilanzsumme	5000		5000
Eigenkapital	1000		

Abb. 4 Bewertung zum wirklichen Wert (nach Gewinnausschüttung, Erhöhung des Bankkredits)

Folge dieses Versuchs, Aktiven präziser zu bewerten und die Bildung stiller Reserven zu vermeiden, erhöht zwangsläufig das Risiko der Falschbewertung.

Durch die Bewertung des Aktivums X zum wirklichen Wert (Abbildung 3) erhöht sich das Eigenkapital der Gesellschaft und, wenn die Wertsteigerung erfolgswirksam erfolgt, auch das Potenzial für Gewinnausschüttungen.

Die erfolgswirksame Aktivierung auf den wirklichen Wert hat dazu geführt, dass das Potenzial für Gewinnausschüttungen erhöht ist; wird davon Gebrauch gemacht (Abbildung 4), entsteht das Risiko, dass, wenn die Aufwertung unge rechtfertigt war, die Gesellschaft bei einer dadurch notwendigen Abwertung ihr Kapital verliert oder überschuldet wird (Abbildung 5).

Dieses Risiko kann dadurch vermieden werden, indem die Aufwertung nicht erfolgswirksam erfolgt, sondern erfolgsneutral, und im Umfang der Aufwertung eine Aufwertungsreserve gebildet wird (Abbildung 6). Diese wirkt wie eine gesetzliche Reserve als Ausschüttungssperre und wird erst (erfolgswirksam) aufgelöst, wenn das aufgewertete Aktivum realisiert wird (Abbildung 7).

Aktiven		Passiven	
Bargeld	1000	Bank	4000
Aktivum X (Wert: 2500; Kaufpreis 2000)	2500		
Verlust	1500		
		Aktienkapital/Reserven	1000
Bilanzsumme	5000		5000
Eigenkapital	-500 (Überschuldung)		

Abb. 5 Abwertung nach erfolgter Gewinnausschüttung

Aktiven		Passiven	
Bargeld	1000	Bank	2000
Aktivum X (Wert: 4000; Kaufpreis 2000)	4000		
		Aufwertungsreserve	2000
		Aktienkapital/Reserven	1000
Bilanzsumme	5000		5000
Eigenkapital	3000		

Abb. 6 Aufwertung des Aktivums X, Bildung einer Aufwertungsreserve

Aktiven		Passiven	
Bargeld	5000	Bank	2000
Aktivum X (Wert: 4000; Kaufpreis 2000)	-		
		Gewinn	2000
		Aktienkapital/Reserven	1000
Bilanzsumme	5000		5000
Eigenkapital	3000		

Abb. 7 Veräußerung des Aktivums X, Erfolgswirksame Auflösung der Aufwertungsreserve

Die Bildung von Aufwertungsreserven als Folge von Aufwertungen von Anlagevermögen ist im OR für Aufwertungen nach Art. 670 OR vorgesehen und in den Regelwerken beispielsweise für Sachanlagen (IAS 16.31), immaterielle Vermögenswerte (IAS 38.75) und für zur Veräusserung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (available for sale; IAS 39.45d, IAS 39.55b).

In diesen Fällen führt die Aufwertung nicht zu ausschüttungsfähigem Eigenkapital, sondern ist in einer speziellen Reserve, der Aufwertungsreserve, zu verbuchen. Erst nach der Veräusserung des Aktivums (wenn sein wirklicher Wert feststeht) wird die Aufwertungsreserve aufgelöst. Im Ergebnis ist die Aufwertungsreserve mit einer Rückstellung vergleichbar. Beide sind Reserven für «Falschbewertungen», die Rückstellung für Falschbewertungen auf der Seite des Fremdkapitals, die Aufwertungsreserve für Falschbewertungen auf der Seite der Aktiven.

Die Bildung von Aufwertungsreserven ist eigentlich eine notwendige Begleiterscheinung zur Aufwertung von Aktiven. Je stärker die Rechnungslegungsvorschriften die Aufwertung von Aktiven auf den wirklichen Wert zulassen, desto grösser ist das Risiko der Falschbewertung. Die Aufwertungsreserve verhindert, dass aufgewertetes Anlagevermögen ausgeschüttet wird; sie zeigt das Falschbewertungsrisiko und die Falschbewertungsrisikofähigkeit.

#### d) Rückstellungen und weitere Risikoreserven

Wie die Falschbewertung von Aktiven kann sich auch die Falschbewertung von Passiven, insbesondere von Fremdkapital auswirken. Auch das Risiko, dass Fremdkapital nicht oder falsch bewertet wird, ist ein Falschbewertungsrisiko. Vom Risiko, dass Aktiven zu hoch bewertet werden, unterscheidet es sich allein durch den Umstand, dass das eine Mal Aktiven zu hoch und das andere Mal Schulden zu tief bewertet werden. Beide Vorgänge wirken sich auf die Höhe des Eigenkapitals aus und definieren (neben anderen Elementen) die Fähigkeit des Unternehmens zu Gewinnausschüttungen.

Steht nicht fest, ob ein bestimmter Betrag geschuldet ist, sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden, um ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu decken (Art. 669 Abs. 1 OR; Art. 960e E-OR). Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Ist der Betrag nicht verlässlich abschätzbar, so müssen im Anhang Angaben zum Rückstellungsbedarf gemacht werden.

Ein Abfluss von Ressourcen oder ein anderes Ereignis wird als wahrscheinlich angesehen, wenn mehr dafür als dagegen spricht, das heisst, die Wahrscheinlichkeit, dass das Ereignis eintritt, grösser ist als die Wahrscheinlichkeit, dass es nicht

eintritt (50%-Regel, vgl. IFRS 37.23; nach den Vorschriften des OR sowie nach Swiss GAAP FER ist auch eine Rückstellung in der Grösse der Wahrscheinlichkeit des Eintritts zulässig).

Die Rückstellung bewirkt, dass sich die Schwelle zur Gewinnausschüttung erhöht. Sie verhindert Ausschüttungen an Gesellschafter, die dazu führen würden, dass die Gesellschaft bei Ereigniseintritt nicht mehr in der Lage wäre, diese nunmehr entstandenen Pflichten zu erfüllen. Ihre Wirkung und Funktion ist die gleiche wie diejenige der Aufwertungsreserve. Rückstellungen sind keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sondern potenzielle Verbindlichkeiten. Sie sind eine besondere Reserve für das Risiko, dass eine bestimmte Schuld besteht.

Rückstellungen werden in der Bilanz als Fremdkapital aufgeführt, was eigentlich falsch ist, denn sie sind kein Fremdkapital, sondern eine eigenkapitalähnliche (Falschbewertungs-)Reserve. Rückstellungen sind wie Aufwertungsreserven Risikoreserven. Sie bilden (wirtschaftlich) Eigenkapital.

#### e) Rückstellungen als allgemeine Risikoreserven?

Das führt zur Frage, ob es zulässig ist, neben Rückstellungen und Aufwertungsreserven weitere Risikoreserven zu bilden. Die Beschränkung der Bildung von Rückstellungen auf die Folgen von vergangenen Ereignissen führt beispielsweise dazu, dass im Hinblick auf einen zukünftigen möglichen Mittelabfluss Rückstellungen gebildet werden müssen, wenn dieser auf ein vergangenes Ereignis zurückzuführen ist, nicht aber, wenn bereits heute erkennbare zukünftige Entwicklungen diesen Mittelabfluss erkennbar machen. Im zweiten Fall keine Rückstellungen zu bilden, führt dazu, dass sich der Gewinn entsprechend erhöht und womöglich ausgeschüttet wird, obwohl im einen wie im anderen Fall ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und das Unternehmen diesen Betrag nicht ausschütten sollte.

Das Handelsrecht in Art. 669 OR (auch im geplanten Recht Art. 960e Abs. 3 Ziff. 1 E-OR) erlaubt die Bildung von Rückstellungen ausdrücklich auch für regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen und zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens. Die handelsrechtlichen Vorschriften lassen es zu, frühzeitig und im Hinblick auf zukünftige (Mittelabfluss-)Risiken Rückstellungen zu bilden, auch wenn diese sich nicht auf Ereignisse der Vergangenheit zurückführen lassen.

Die Regelwerke IFRS und Swiss GAAP FER sind strenger: Nach Regelwerk dürfen für zukünftige geplante Aufwendungen keine Rückstellungen gebildet werden. Zukünftige Aufwendungen sind richtigerweise zu Lasten derjenigen Periode zu berücksichtigen, in der sie anfallen. Der Widerstand der Regelwerke in Bezug auf Rückstellungen für zukünftige Risiken lässt sich mit dem Verständnis der Rückstellung als einer Form des Fremdkapitals erklären und der weiteren (be-

gründeten!) Befürchtung, Rückstellungen würden zur Bildung stiller Reserven verwendet. Diese Befürchtung, Rückstellungen würden als stille Reserven «missbraucht», bestätigt übrigens deren Charakter als Reserven; und die Vermeidung der Bildung stiller Reserven kann durch entsprechende Offenlegungen erreicht werden.

Eine letzte Möglichkeit zur Bildung von Risikoreserven liegt weiter und selbstverständlich in der Möglichkeit, das Aktienkapital der Gesellschaft zu erhöhen, beispielsweise durch «Verrechnung» mit Gewinnvorträgen. Auch dieser Vorgang reduziert (wie die Bildung von Rückstellungen und anderer Reserven) die Fähigkeit der Gesellschaft, Gewinne auszuschütten, stärkt die Kapitalbasis und erhöht die Risikofähigkeit. Der Unterschied liegt in der gesellschaftsinternen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit. Für die Kapitalerhöhung ist die Generalversammlung, für die Bildung von Reserven der Verwaltungsrat zuständig. Die Frage, ob das Unternehmen Risiken durch die Bildung von Rückstellungen oder Aktienkapital erfassen soll, berührt Grundfragen der Corporate Governance und kann hier nicht abschliessend beantwortet werden. Eine Überlegung, die bei der Beantwortung der Frage relevant sein kann, ist sicher der Umstand, dass die Informationsbasis des Verwaltungsrats alle Informationen umfasst, die für eine pflichtgemässe Entscheidungsfindung nötig ist, während die Generalversammlung nur über diejenigen Informationen verfügt, die ihr durch den Verwaltungsrat übergeben werden. Da die Aktionäre keiner Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unterliegen, kann auch ein grundsätzlich um Offenheit bemühter Verwaltungsrat im Gesellschaftsinteresse oft der GV nicht alle Angaben machen, die nötig sind, um Risiken richtig einzuschätzen. Es kann daher sinnvoll sein, dass der Verwaltungsrat die von ihm als richtig beurteilte Bildung von Risikoreserven selber vornehmen kann. Das spricht dafür, ihm auch die Möglichkeit zu geben, Rückstellungen auch im Hinblick auf Risiken vorzunehmen, die sich nicht auf ein vergangenes Ereignis zurückführen lassen.

## Revision und Revisionsaufsicht im System der Corporate Governance

Reto Sanwald



Dr. iur. Reto Sanwald, Rechtsanwalt, ist Leiter Recht und Internationales und stellvertretender Direktor der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) in Bern. In den Jahren 2003 bis 2007 war er stellvertretender Chef der Sektion Rechtsetzung Gesellschaftsrecht im Bundesamt für Justiz und Leiter der Rechtsetzungsprojekte «Neues Revisionsrecht» und «Neues Rechnungslegungsrecht». In dieser Funktion hat er eng mit Giorgio Behr zusammengearbeitet, der mit seinen Expertenentwürfen jeweils den Grundstein für die erwähnten Projekte gesetzt hat. Der Autor gibt nachfolgend seine persönliche Meinung wieder und bindet die RAB in keiner Weise.

### 1. Einführung

Corporate Governance (CG) «is the system by which companies are directed and controlled»<sup>1</sup>. Sie spielt sich in zwei Sphären ab: Zum einen im «inneren Dreieck» zwischen der Führungsfunktion der Geschäftsleitung, der Oberleitungs- und Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats und der Prüfungsfunktion der Revisionsstelle und zum anderen im «äusseren Dreieck» zwischen dem Unternehmen, dem Kapitalmarkt bzw. den Aktionären («Shareholders») und weiteren Anspruchsgruppen («Stakeholders»)<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Report of the Committee on the Financial Aspects of Corporate Governance, London 1992 («Cadbury Report»), 2.5.

<sup>2</sup> Vgl. Böckli, § 14 N 31 ff.; Giger, 9f.; Piffner, Rn 894 ff.